

## **Merkblatt über geringfügige Entgelte aus unselbständigem Nebenerwerb**

Grundsätzlich sind die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von allen Arbeitsentgelten zu entrichten. Entgelte aus Nebenerwerb, die Fr. 2'000.-- pro Kalenderjahr und Arbeitgeber nicht übersteigen, können gemäss Gesetz und Verordnung von der Beitragserhebung ausgenommen werden.

Nebenerwerb liegt jedoch nur dann vor, wenn gleichzeitig eine Haupterwerbstätigkeit ausgeübt wird. (Das Führen des eigenen Familienhaushaltes gilt als Haupterwerb).

Die Tätigkeit von Tagelöhnern, Waschfrauen, Putzfrauen, Glätterinnen, Aushilfen (so namentlich im Gastwirtschaftsgewerbe, in der Landwirtschaft und im Hausdienst), Heimarbeitern und ähnliche tätigen Personen kann nur in jenen Fällen als Nebenerwerb betrachtet werden, in welchen alle obengenannten Bedingungen erfüllt sind.

Der Verzicht auf die Leistung der Beiträge ist freiwillig und setzt deshalb das Einverständnis sowohl des Arbeitgebers wie auch des Arbeitnehmers voraus. Insbesondere der Arbeitnehmer ist auf die möglichen Folgen der Nichtbezahlung der Beiträge aufmerksam zu machen (verminderte Beitragsgrundlage für künftige Rentenberechnungen und Wegfall der obligatorischen Unfallversicherung).

Der Arbeitgeber muss die Zustimmung des Arbeitnehmers (Verzichtserklärung) schriftlich auf diesem Formular einholen. Dieses und die Aufzeichnungen über die dem Betroffenen während eines Kalenderjahres insgesamt ausgerichteten Entgelte sind zuhanden der Arbeitgeberkontrolle aufzubewahren.

Der/Die Unterzeichnete hat von den obigen Erläuterungen Kenntnis genommen und ist einverstanden, dass von den Entgelten aus der Nebenerwerbstätigkeit in der Firma:

---

keine AHV/IV/EO/ALV-Beiträge entrichtet werden.

Der Arbeitnehmer:

Name, Vorname

---

Geburtsdatum

AHV-Nummer

---

Datum

Unterschrift

---

Die Zustimmungserklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.